



Eine Hand umfasst zum Trocknen aufgehängte Cannabispflanzen. Erstmals kann in Deutschland eine Patientin mit Multipler Sklerose (MS) legal in der Apotheke Cannabis beziehen. FOTO DPA

Endlich Hoffnung für Schwerkranke

Zum Artikel „Erstmals Cannabis aus der Apotheke“ (22.08.):

Die zu begrüßende Entscheidung der Bundesopiumstelle bringt Hoffnung für viele schwer Erkrankte und setzt letztlich eine bereits im Mai 2005 ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in die Praxis um. In dieser hatte das Gericht den hohen Stellenwert hervorgehoben, der dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in unserer Rechtsordnung zukommt. Schwere Krankheit und das Leiden an starken, lange dauernden Schmerzen könne Betroffene hin-

dern, ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges Leben zu führen.

Eine Erlaubniserteilung zum Erwerb von Cannabis scheidet zwar aus, wenn dem Betroffenen zur Behandlung seiner Krankheit ein gleich wirksames Arzneimittel zur Verfügung stünde, das eine Zulassung besitzt. Dronabinol stelle jedoch keine solche Alternative dar, da es mangels Zulassung nicht ohne weiteres verfügbar und aufgrund des hohen Preises für den Normalbürger auch nicht erschwinglich sei. Die Achtung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gebiete bei schweren Erkrankungen ohne Aussicht auf

Heilung, eine Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis nur dann auszuschließen, wenn ein Nutzen einer solchen Therapie nachweisbar vollkommen ausgeschlossen sei.

Das Gericht stellte in seiner Entscheidung zudem klar, dass Ärzte Cannabis zwar auf keinen Fall selbst zur Therapie bei einem Patienten einsetzen dürften, sie seien jedoch keinesfalls gehindert, solche Patienten medizinisch zu betreuen und zu begleiten, die eine Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis besitzen.

RA Dr. Burkhard Tamm
97072 Würzburg